

Doppelte Veränderung in Sachsen-Anhalts Bildungspolitik: Die Schulgesetz-Novelle und der Wechsel des Bildungsministerpostens

Mit Schreiben des Ministeriums für Bildung Sachsen-Anhalt (MB) vom 11.06.2024 wurde dem Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt (SGSA) der Referentenentwurf zum Achtzehnten Gesetz zur Änderung des Schulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (SchulG LSA) mit der Möglichkeit der Stellungnahme bis zum 09.07.2024 übermittelt.

Trotz der knappen Frist, die teilweise in die Zeit der Sommerferien fiel, gaben die Kommunalen Spitzenverbände mit Datum vom 09.07.2024 eine gemeinsame Stellungnahme unter Beteiligung ihrer Mitglieder ab. Neben Kritik an der Fristbemessung wird der erhebliche administrative Mehraufwand moniert, der durch den Gesetzentwurf auf die Schulträger zukommen würde. Weiterhin wird gefordert, die zu erwartende finanzielle Belastung zu beziffern und gegenüber der kommunalen Ebene konnexitätsgerecht auszugleichen. Da der Referentenentwurf vorsah, in § 13a SchulG LSA die Mindestschülerzahlen an Grundschulen auf 25 Lernende bzw. außerhalb von Mittel- und Oberzentren auf 20 Lernende anzuheben, wurde konkret dargestellt, dass dies vor dem Hintergrund des demografischen Wandels Auswirkungen auf die Bestandsfähigkeit von selbstständigen Grundschulen – vor allem im ländlichen Raum – haben wird. Neue Klassen waren nach dem Referentenentwurf erst bei mehr als 29 Schülerinnen und Schülern pro Klasse zu eröffnen, was aus Sicht des SGSA aus mehreren Gründen abzulehnen war. Neben der Tatsache, dass im Bestand befindende Schulgebäude oftmals nicht über die baulichen Kapazitäten für eine solch hohe Schüleranzahl verfügen, ist auch aus pädagogischer Sicht an der Höhe der Klassengröße zu zweifeln. Der geplante Entfall zur Erhebung von Gastschulbeiträgen gemäß § 70 SchulG LSA wurde im Rahmen der Stellungnahme gerade im Zusammenhang mit dem kommunalen Selbstverwaltungsrecht beanstandet. Es war nicht nachvollziehbar, weshalb die Möglichkeit zur Kostenerstattung zwischen den aufnehmenden und abgebenden Gemeinden nicht mehr gesetzlich geregelt werden soll. Weitere Kritikpunkte umfassten u. a. vorgesehene Regelungen zur Fusion von Schulstandorten, Aufgabenübertragungen in Bezug auf Schulbezirke/Schuleingangsbereiche sowie zu erwartende Auswirkungen auf die Schülerbeförderung.

Im August 2024 wurden der Präsident sowie der Landesgeschäftsführer des SGSA von der damaligen Bildungsministerin Eva Feußner zu zwei Erörterungsterminen geladen. Ziel war es, die vielfältigen Hinweise aus der Stellungnahme vom 09.07.2024 zu diskutieren und ggf. in einen überarbeiteten Entwurf einfließen zu lassen.

Am 24.09.2024 beschloss die Landesregierung Sachsen-Anhalt sodann einen Entwurf des Achtzehnten Gesetzes zur Änderung des SchulG LSA mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt unter Federführung des Bildungsministeriums herbeizuführen. Die Fraktionen Die Linke und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN reichten zunächst Änderungsanträge ein, welche jedoch im Laufe der Beratungen zurückgezogen wurden. Gegenüber dem im Juni 2024 zur Anhörung freigegebenen Gesetzentwurf ist die Regelung bezüglich der Mindestschülerzahlen geändert worden. Die Mindestschülerzahl für die Bildung der ersten Klasse in einem Schuljahrgang an Grundschulen außerhalb von Oberzentren beträgt laut neuem Gesetzentwurf 15. Die Mindestschülerzahlen für die Grundschulen im ländlichen Raum bleiben

somit unverändert. Damit wurde der Kritik der Kommunalen Spitzenverbände dahingehend Rechnung getragen. Neue Klassen sollen nach dem neuen Gesetzentwurf bei mehr als 28 Lernenden in einer Klasse eröffnet werden können. Im Weiteren wurden die angeführten Kritikpunkte des SGSA allerdings nicht aufgegriffen.

Unter erneuter Beteiligung der Mitglieder wurde aus diesem Grund seitens des SGSA am 08.01.2025 nochmals schriftlich Stellung genommen. Am 09.01.2025 fand im Ausschuss für Bildung des Landtages von Sachsen-Anhalt eine zweite Anhörung statt, bei welcher sich der SGSA ergänzend mündlich positionierte. Wieder wurde neben dem Aufrechterhalten der bereits bekannten Kritikpunkte explizit auf die nicht annehmbare Erhöhung der Mindestschülerzahlen in Oberzentren abgezielt, wenngleich die zuerst beabsichtigte Erhöhung der Zahlen im ländlichen Raum fallengelassen wurde. Auch die Kritik an der Abschaffung der Gastschulbeiträge wurde nochmals deutlich aufgegriffen. Zwar wurde im Nachgang der ersten Anhörung im Gesetzentwurf der Passus gestrichen, dass explizit kein finanzieller Ausgleich für Gastschüler erfolgen darf. Dennoch erscheint dies nicht ausreichend, denn in der Praxis wird es aufgrund der angespannten Haushaltssituationen keine freiwilligen Vereinbarungen zu Gastschulgeldzahlungen geben. Es wird gefordert, gesetzlich weiterhin die Möglichkeit der Kostenerstattung aufzunehmen.

Mit Datum vom 04.06.2025 hat der Ausschuss für Bildung unter Mitwirkung der mitberatenden Ausschüsse für Finanzen, für Inneres und Sport sowie für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Gleichstellung eine Beschlussempfehlung an den Landtag erarbeitet. Diese Beschlussempfehlung sieht vor, dass die zunächst beabsichtigte Regelung zur Anhebung der Mindestschülerzahlen gestrichen wird. Demnach behalten die bekannten Vorgaben aus der SEP1-VO ihre Gültigkeit. Der Kritik des SGSA wurde somit vollumfänglich Rechnung getragen, denn nicht nur die vorgesehene Erhöhung der Mindestschülerzahlen im ländlichen Raum, sondern auch die in den Oberzentren ist damit hinfällig. Gleichzeitig wird die Festlegung hinsichtlich einer neuen Klasseneröffnung bei mehr als 28 Schülerinnen und Schülern nicht weiter verfolgt. Außerdem ist es nach der Beschlussempfehlung nunmehr weiterhin möglich, dass die abgebende Kommune mit der aufnehmenden Kommune finanzielle Regelungen im Kontext von Gastschulbeiträgen treffen kann. Auch dies entspricht in diesem Punkt in Gänze der Forderung des SGSA.

Die Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN legte mit Datum vom 10.06.2025 einen Änderungsantrag vor, welcher jedoch in Bezug auf die beiden vorgenannten Hauptkritikpunkte des SGSA kein gegensätzliches Interesse aufzeigt. Vielmehr zielt der Änderungsantrag auf die flächige Chancengerechtigkeit im Bildungssystem Sachsen-Anhalts ab und fordert Änderungen in einer Vielzahl einzelner Regelungen zum inklusiven und gemeinsamen Unterricht.

Im Ergebnis:

Am 11.06.2025 wurde der Gesetzentwurf in der Fassung der Beschlussempfehlung angenommen. Zustimmung erteilte die Koalition, während die Fraktionen Die Linke sowie BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN ablehnten und sich die AfD-Fraktion enthielt. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wurde mehrheitlich abgelehnt. Die Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt ist demnächst zu erwarten.

Aus kommunaler Sicht konnten in einem umfangreichen Verfahren die Hauptkritikpunkte der zunächst geplanten Änderung im Rahmen der Schulgesetz-Novelle abgewendet werden. Dies gelang unter transparenter Beteiligung der Mitglieder des SGSA und einem entschiedenen Auftreten gegenüber der Landesregierung.

Wechsel im Bildungsministerium

Im Zuge dieser sowie diverser weiterer gesetzgeberischer Anpassungen im Bildungssektor erfuhr die damalige Bildungsministerin Eva Feußner reichlich Kritik. Am 30.06.2025 entließ Ministerpräsident Reiner Haseloff Frau Feußner aus dem Amt der Bildungsministerin. Am 02.07.2025 wurde Jan Riedel als nachfolgender Bildungsminister Sachsen-Anhalts ernannt. Jan Riedel war zuletzt Schulleiter des Lyonel-Feininger-Gymnasiums in Halle (Saale). Der Ministerpräsident teilt im Rahmen der Ernennung Folgendes mit: „Wir können einen Minister präsentieren, der frisch aus dem operativen Geschäft kommt und eigene Akzente setzen kann.“. Nicht nur aus der Perspektive der Kommunen ist es wünschenswert, dass der neue Bildungsminister Lösungsansätze für weitreichende Probleme in der Bildungspolitik – von Lehrermangel, über Unterrichtsausfall hin zu Überstundenproblematiken – im stetigen Austausch mit Vertretenden der Praxis präsentieren kann.

fi-dr